

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 171/09 B

L 2 R 66/08 (Hessisches LSG)
S 6 RJ 537/04 (SG Frankfurt)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 3. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung.
- 2 Die Beklagte hat den entsprechenden Antrag des Klägers mit Bescheid vom 17.3.2003 abgelehnt. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 28.1.2004, Urteile des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 11.1.2008 und des Hessischen Landessozialgerichts vom 3.6.2008). Den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Senat mit Beschluss vom 17.3.2009, der dem Kläger am 27.3.2009 zugestellt worden ist, abgelehnt. Im selben Beschluss ist die vom Kläger am 3.7.2008 privatschriftlich erhobene Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen worden. Am 23.4.2009 hat der Kläger daraufhin durch seine Prozessbevollmächtigte erneut Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 3.6.2008 eingelegt. Mit Beschluss vom 30.4.2009 hat ihm der Senat hinsichtlich der Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde die beantragte Wiedereinsetzung gewährt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Zulassungsgründe sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen,
 - wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3 1. Halbsatz).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG



ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Satz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 7 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 8 Der Kläger hat mit seinem Vorbringen bereits keinen Beweisantrag im hier maßgeblichen Sinne der Zivilprozessordnung bezeichnet. Die Beschwerdebegründung beschränkt sich auf bloße Behauptungen zum rechtlichen Gehalt des - als "Anlage 3" beigefügten - Schriftsatzes vom 3.6.2008. Worin konkret der Kläger innerhalb dieses Schriftsatzes trotz fehlender Verwendung des Begriffs einen "Beweisantrag" sehen will, lässt er offen. Dies an seiner Stelle nachzuholen und selbst zu ermitteln, ob und inwiefern seinem damaligen Vorbringen ein Beweisantrag im Rechtssinne entnommen werden könnte, ist nicht Aufgabe des BSG als Beschwerdegericht. Unter diesen Umständen ist vorliegend nicht näher darauf einzugehen, dass es sich bei der - zudem ohne Benennung eines Beweisthemas - geäußerten bloßen "Anregung" im Schriftsatz vom 3.6.2008 ohnehin nicht um einen Beweisantrag handeln kann, und Beweiserhebungen zum Vorliegen eines Rechtsbegriffs wie demjenigen der "vollen Erwerbsunfähigkeit" von vorneherein ausscheiden.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

